

Turngau Ostwürttemberg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turngau Ostwürttemberg. Er hat seinen Sitz in Heidenheim und ist unter der Nummer VR 660603 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
2. Der Turngau umfasst das Gebiet des Kreises Heidenheim und des Ostalbkreises mit Ausnahme der Stadt Lorch und der Gemeinde Gschwend. Er ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes e. V. (STB) und des Deutschen Turnerbundes e. V. (DTB), deren Satzungen und Ordnungen er auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder anerkennt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige finanzielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Turngaus erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Turngaus.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Turngaus.
4. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Turngau fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Alle Mitglieder des Turngau müssen die freiheitliche und demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland achten. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz. Er setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männer ein und wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Er verurteilt jede Form von Gewalt.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Turngaues ist die Pflege und Förderung von Turnen, Gymnastik und Sport hinsichtlich geschichtlich gewachsener und zeitgemäßer Formen sowie im

Bereich Gesundheit, Erziehung und Förderung der Jugend. Neben den sportlichen Inhalten wird besonderer Wert auf die Integration von gesellschaftlichen und sozialen Veranstaltungen gelegt.

2. Turnen in modernen und vielseitigen Formen hat Gesundheits-, Erziehungs- und Bildungsfunktion und beinhaltet Angebote für alle Alters- und Zielgruppen.
3. Die Angebotspalette des Turngaues umfasst sowohl Spitzen- und Wettkampfsport als auch Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.
4. Zur Umsetzung der Ziele dienen u. a. folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung und Publikation von Turnen, Gymnastik und Sport,
 - b) Durchführung von Wettkämpfen und gesellschaftlichen Veranstaltungen innerhalb des Turngaus, Teilnahme an Veranstaltungen der übergeordneten Institutionen.
 - c) Zeitgemäßes Lehrwesen für Übungsleiter und Funktionsträger,
 - d) Organisation und Strukturierung des Veranstaltungswesens und der Turngaugremien,
 - e) Flächendeckendes Angebot im Gesundheitssport mit geeigneten Partnern,
 - f) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder,
 - g) Zusammenarbeit mit Institutionen inner- und außerhalb des Sports.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Turngaus sind:
 - a) die Turn- und Sportvereine und damit deren Einzelmitglieder als ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - d) die Mitglieder der technischen Kommission,
 - e) die Mitglieder des Jugendausschusses.
2. Die Turn- und Sportvereine erwerben durch Meldung in der jährlichen Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) mit den unter „Turnen“ gemeldeten Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft im STB und damit die Mitgliedschaft im Turngau. Vereine außerhalb des Turngaus Ostwürttemberg können auf Antrag und mit Zustimmung des betroffenen anderen Turngaus durch Beschluss des Gauturntages Mitglied des Turngaus Ostwürttemberg werden.

Sonstige, dem WLSB nicht angeschlossene natürliche oder juristische Personen können auf Antrag außerordentliches Mitglied im Turngau Ostwürttemberg werden.
3. Die Mitgliedschaft eines Gauvereins und damit dessen Einzelmitglieder endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft im WLSB.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Gauvorstandes durch den Hauptausschuss des STB bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5, Ziff. 7 der Satzung des STB. Nähere Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gauvorstandes durch den Gauturntag gewählt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Turngau durch Ausüben des Antrags-, Mitsprache- und Stimmrechts mitzuwirken.
2. Die Mitglieder der Gauvereine sind berechtigt, an Veranstaltungen, Tagungen und Lehrgängen des Turngaus und seiner übergeordneten Verbände teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Gauvereine sind u. a. verpflichtet:

1. gewissenhaft und pünktlich die Bestandserhebungen und sonstigen Meldungen an den Turngau und die übergeordneten Institutionen abzugeben,
2. fristgemäß alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Turngau, insbesondere Gauabgaben und Gauumlagen, deren Höhe und Fälligkeit der Gauturntag bestimmt und anderen Verbänden, sowie gegenüber veranstaltenden Gauvereinen bei Gau- und Landesturnfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erfüllen,
3. ihre Veranstaltungen mit den Terminen des Turngaus, des STB und befreundeter Verbände abzustimmen und die Geschäftsstelle zu informieren
4. Wettkampfveranstaltungen, gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die über die Vereinsebene hinausgehen, mit dem Turngau abzustimmen.

§ 7 Turnerjugend

1. Die Turnerjugend im Turngau ist die Gemeinschaft der Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Turngaus und des STB. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.
2. Die Interessen der Turnerjugend werden vom Gau-Jugendausschuss wahrgenommen. Ihm gehören als gewählte Vertreter der Vorsitzende der Turngaujugend, der stv. Vorsitzende der Turngaujugend, sowie die Turnwarte Kinder und Turnwarte Jugend an. Weitere Mitglieder können berufen werden.
3. Im Rahmen der Ordnung der Schwäbischen Turnerjugend sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Organe

1. Organe des Turngaus sind:
 - a) der Gauturntag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Gauvorstand
 - d) die technische Kommission
 - e) der Jugendausschuss
 - f) Fachgebiets- und Turnausschüsse
2. Für die Tätigkeit der Organe ist diese Satzung bestimmend. Ordnungen des Turngaus und seiner Organe dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
3. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen im Rahmen der Reisekostenordnung des Turngaus und nach Maßgabe der bestehenden Versicherungsverträge.
4. Der Gauvorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
6. Die Organe können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß der Satzung Ordnungen geben. Der Hauptausschuss ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung die vom Gauvorstand zu beschließen ist.

§ 9 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist das oberste Organ des Turngaus. Er gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - b) die Delegierten der Vereine,
 - c) die Ehrenmitglieder,
 - d) die Mitglieder der technischen Kommission,
 - e) die gewählten Mitglieder der Turngaujugend.
3. Der Gauturntag wird alle zwei Jahre durch den Gauvorstand einberufen. Wenn das Interesse des Turngaus es erfordert, kann der Gauvorstand einen außerordentlichen Turntag einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Gauvereine dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Gauvorstand beantragen.

4. Der Gauvorstand gibt Tagungsort und -zeit, mindestens 4 Wochen, die Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Gauturntag schriftlich oder elektronisch bekannt. Die Beratungen sind öffentlich, wenn der Gauturntag nichts anderes beschließt.
5. Die Zahl der Delegierten der Vereine richtet sich nach der Zahl der in der letzten Bestandserhebung an den WLSB gemeldeten Mitglieder. Jeder Verein entsendet für jedes angefangene Hundert der mindestens 16 Jahre alten Mitglieder einen Delegierten. Stimmenübertragung innerhalb eines Gauvereins ist bis zu 4 Stimmen möglich. Stimmenübertragung von Gauverein zu Gauverein ist nicht zugelassen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

6. Über den Verlauf des Gauturntags ist ein Protokoll zu fertigen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von einem der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Dem Gauturntag obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Gauvorstandes, der Fachwarte und der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Gauvorstandes, des Vorsitzenden Geschäftsführung und Finanzen und des Hauptausschusses,
 - c) die Wahl des Gauvorstandes, der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses, der Kassenprüfer und den Delegierten zum Schwäbischen und Deutschen Turntag,
 - d) die Bestätigung der Turngaujugendvorsitzenden und der Turnwarte Kinder und Jugend
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Gauumlagen und Gauabgaben,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Turngaus.
8. Die Mitglieder des Gauvorstandes sowie des Hauptausschusses werden vom Gauturntag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Turngaumitglieder sind berechtigt, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein gewähltes Gremienmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Scheiden Mitglieder der Organe zwischenzeitlich aus oder können Ämter turnusmäßig nicht besetzt werden, so können durch die in dieser Satzung vorgesehenen Organe Nachwahlen auf die verbliebene Amtszeit erfolgen.
9. Die Wahl der Delegierten zu den Verbandstagen der übergeordneten Institutionen erfolgt auf dem ordentlichen Gauturntag. Die Turngaumitglieder sind berechtigt, dem Gauturntag Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist ein gewählter Delegierter verhindert, tritt an seine Stelle der durch die Wahl Nächsterberufene. Liegen keine oder nicht genug Vorschläge vor, werden die Delegierten bzw. die fehlenden Delegierten vom Gauvorstand benannt.

10. Wahlen können auf Antrag als Blockwahl durchgeführt werden. Sie ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Blockwahl einstimmig beschlossen wird.

§ 9 a online Gauturntag und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Gauvorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Gauvorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Gauvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für den Hauptausschuss, Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse und alle weiteren Gremien entsprechend.

§ 10 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das zweithöchste Organ des Turngaus.

1. Ihn bilden

- d) die Mitglieder des Gauvorstandes
 - e) die Turnwarte und Fachgebietsvorsitzenden Freizeitsport
 - f) die Fachgebietsvorsitzenden Wettkampfsport
 - g) die gewählten Vereinsvertreter
2. Die Vereine sind berechtigt, aus ihrer Mitte dem Gauturntag bis zu fünf Vertreter im Hauptausschuss vorzuschlagen (Vereinsvertreter).
 3. Der Hauptausschuss wird jährlich von einem der Vorsitzenden des Turngaus einberufen. Weitere Sitzungen sind dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragen oder wenn das Interesse des Turngaus es erfordert.
 4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden von einem der Vorsitzenden des Turngaus geleitet.
 5. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes einzuladen.
 6. Der Hauptausschuss entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher sportlich übergreifender Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gauturntages oder des Vorstandes fallen.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Hauptausschusses ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 8. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von allen wesentlichen Vorgängen des Geschehens im Turngau zu unterrichten.
 9. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, in die Beschlüsse des Hauptausschusses wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Gauvorstand

1. Den Gauvorstand des Turngaus bilden:
 - a) der Vorsitzende Vorstandssprecher
 - b) der Vorsitzende Geschäftsführung und Finanzen
 - c) der Vorsitzende Wettkampfsport
 - d) der Vorsitzende Freizeit- und Gesundheitssport
 - e) der Vorsitzende Personalentwicklung und Gleichstellung
 - f) die Ehrenvorsitzenden
 - g) der Vorsitzende der Turngaujugend
 - h) die beiden Turnwarte Kinder
 - i) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - j) der Schriftführer
 - k) Beisitzer

2. Die Geschäftsstellenleitung und der Lehrwart nehmen an den Sitzungen des Gauvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf oder auf Antrag können auch weitere Personen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden (wie in § 11 Nr. 1. a) – e) beschrieben). Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Turngau gerichtlich und außergerichtlich. Zuständigkeitsänderungen zwischen den Vorstandsmitgliedern sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen
4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Kassenführung und die Verwaltung des Gauvermögens.

Er führt die Beschlüsse des Gauturntages und des Hauptausschusses aus, bereitet die Sitzungen sowie die Veranstaltungen des Turngaus vor und führt sie im Benehmen mit den Turnwarten durch. Falls am ordentlichen Gauturntag Veranstaltungen des laufenden Jahres nicht vergeben werden können, ist der Vorstand berechtigt, diese zu vergeben.

5. Der Gauvorstand wird nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Vorstandssprecher den Ausschlag.
6. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Mitglieder des Gauvorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Turngaus jederzeit Zutritt und können beratend daran teilnehmen.
8. Der Turngau unterhält eine Geschäftsstelle, die die Organe des Turngaus unterstützt.

§ 12 Technische Kommission

Die technische Kommission ist ein Beratungsgremium in allen fachlichen Angelegenheiten. Der Bereich der Technischen Kommission wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Freizeit- und Gesundheitssport

Der Bereich Freizeit- und Gesundheitssport wird in einer „Ordnung Freizeit- und Gesundheitssport“ geregelt.

§ 14 Wettkampfsport

Der Bereich Wettkampfsport wird in einer „Ordnung Wettkampfsport“ geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Gauturntag wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Gauvorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Turngaus sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Dem Gauturntag ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gauvorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Datenschutz und Datensicherheit

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Turngau zweckbestimmte personen- bzw. unternehmensbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Die personen- / unternehmensbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme unberechtigter Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes ist der Turngau verpflichtet, zweckbestimmte Mitgliedsdaten an den STB zu melden.
3. Für die Speicherung und Übermittlung von Daten gilt das Prinzip der Datensparsamkeit.

§ 17 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen Gauvereinen und dem Turngau oder zwischen Gauvereinen untereinander werden möglichst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil benennt einen Schiedsrichter. Diese wählen den Vorsitzenden des Schiedsgerichts hinzu. Können sich die Schiedsrichter nicht auf den Vorsitzenden einigen, so wird dieser vom Präsidium des Schwäbischen Turnerbundes benannt.

§ 18 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann nur der Gauturntag beschließen. Sie muss auf der Tagesordnung stehen und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

§ 19 Auflösung des Turngaus

1. Die Auflösung des Turngaus kann nur von einem besonderen, eigens zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Gaurntag mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Turngaus oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Schwäbischen Turnerbund oder eine andere turnerische Gemeinschaft. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttretung

1. Die vorstehende Satzung wurde durch den Gaurntag am 12.09.2021 geändert und neugefasst.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nummer VR 660603 in Kraft.